

Beschlussvorlage

HES/2021/086 [öffentlich]



**Gemeinde
Hesel**
Der Bürgermeister

Betreff:
Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 27.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Hesel	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen nicht verändert. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Uwe Themann
Gemeindedirektor

Anlagenverzeichnis:

1. Verwaltungsrichtlinie (Beschlussvorschlag)